

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Werkvertrag („AGB Werk“) bilden Bestandteil des Werkvertrages („Vertrag“) betreffend die Beschaffung und Konzeption von Informatik-Systemen („Hardware“) und der Herstellung von Individual-Software sowie anderer werkvertraglicher Produkte und Leistungen („Werk“).

1.2 Bestandteil dieser AGB Werk ist der SIX Code for Suppliers, zu finden unter folgendem Link: https://www.six-group.com/dam/about/downloads/responsibility/supplier_code_d_e.pdf. Die Firma verpflichtet sich, diesen einzuhalten.

2. Ausführung

2.1 Die Firma informiert SIX regelmässig über die erbrachten Leistungen und informiert über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.

2.2 Die Firma zeigt SIX sofort alle Umstände an, welche die Herstellung des Werkes gefährden.

2.3 SIX gibt der Firma rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen bekannt. Weitere Mitwirkungspflichten von SIX können im Vertrag vereinbart werden.

3. Einsatz von Mitarbeitenden

3.1 Für die Erstellung des Werkes setzt die Firma nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein und ersetzt Mitarbeitende mit ungenügenden Fachkenntnissen oder welche die Vertragserfüllung gefährden.

3.2 Beide Parteien geben einander schriftlich Name und Funktion der hauptverantwortlichen Mitarbeitenden bekannt. Der Austausch dieser Mitarbeitenden erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung von SIX.

3.3 Die Firma setzt nur Mitarbeitende ein, welche über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sofern die eingesetzten Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Zugang zu den IT-Systemen von SIX haben (IT User Account), hat die Firma Strafregisterauszüge der betreffenden Mitarbeiter, welche nicht älter als 3 Monate sind, zu prüfen. Diese Strafregisterauszüge sind von der Firma aufzubewahren. Ferner informiert die Firma den zuständigen Einkäufer bei SIX frühzeitig und schriftlich vor Einsatzbeginn bei SIX über allfällige Strafregistereinträge und über bekannte laufende Strafverfahren des einzusetzenden Mitarbeitenden.

4. Beizug von Dritten

4.1 Die Firma darf Dritte (Subunternehmen) nur mit Genehmigung von SIX beiziehen und bleibt gegenüber SIX für das Werk vollumfänglich verantwortlich, wie wenn sie die Leistung selber erbringen würde.

4.2 SIX kann die Firma zum Beizug eines Dritten verpflichten. In diesem Fall trägt SIX die Folgen für dessen mangelhafte Leistungen, wenn die Firma beweist, dass sie den Dritten richtig eingesetzt und gehörig beaufsichtigt hat.

4.3 Beinhaltet die vereinbarte werkvertragliche Leistung eine Datenauftragsverarbeitung, gewährleistet die Firma ab Mai 2018, dass der Subunternehmer die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen implementiert hat und über das notwendige Wissen verfügt, um die EU-Datenschutzgrundverordnung einhalten zu können. Der Subunternehmer und alle seine in die Vertragserfüllung involvierten Mitarbeiter und allfällig beigezogene Drittpersonen sind zudem vorgängig vertraglich zur Einhaltung der Vertraulichkeit und weiteren Pflichten im Zusammenhang mit dem Datenschutz zu verpflichten.

5. Leistungsänderung

5.1 SIX kann jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht SIX eine Änderung, teilt die Firma innert zehn Arbeitstagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. SIX entscheidet innert gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll. Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die Firma während der Prüfung von Änderungsanträgen ihre Arbeiten planmässig fort.

5.2 Die Firma darf einem Änderungsantrag von SIX die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter des Werkes gewahrt bleibt.

5.3 Wünscht die Firma eine Änderung, so hat sie diese SIX gegenüber schriftlich zu begründen.

5.4 Die Leistungsänderung und Anpassung von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten. Die Änderung der Vergütung (Mehr- oder Minderkosten) berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

6. Dokumentation

6.1 Die Firma übergibt SIX vor der Abnahme eine vollständige, kopierbare und dem Marktstandard entsprechende Dokumentation des Werkes in physischer und elektronischer Form in den im Vertrag vereinbarten Sprachen und führt diese soweit erforderlich nach.

6.2 Sind Mängel zu beheben, führt die Firma umgehend die Dokumentation, einschliesslich jener des Quellcodes, soweit erforderlich, nach.

7. Instruktion

Die Firma übernimmt eine erste unentgeltliche Instruktion der Mitarbeitenden von SIX. Der Umfang der ersten Instruktion wird im Vertrag näher umschrieben. Fehlt eine solche Angabe, genügt eine Installations- und Bedienungsanleitung. Die Firma stellt sicher, dass sie die Instruktion ab Gesamtannahme gewährleisten kann.

8. Importvorschriften / Exportbeschränkungen

Die Firma gewährleistet die Einhaltung von Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Lieferort gemäss Vertrag. Die Firma informiert SIX über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.

9. Abnahme

9.1 SIX hat das ihr von der Firma abgelieferte Werk unter deren Mitwirkung zu prüfen (Durchführung von Tests und Demonstrationen etc.) und Mängel schriftlich zu rügen.

9.2 Die Abnahme ist erfolgreich durchgeführt, wenn das abgelieferte Werk gemäss Vertrag erbracht sowie im Falle von Hardware und Individual-Software eine Frist von sechzig (60) Tagen nach Aufnahme des produktiven Betriebes störungsfrei abgeliefert ist. Die Abnahme ist zu protokollieren und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

9.3 Im Rahmen der Abnahme bzw. im Verlaufe der ersten 60 Tage produktiven Betriebes auftretende Mängel werden wie folgt kategorisiert:

mindererheblich: ein mindererheblicher Mangel liegt vor, wenn der Mangel den angestrebten Zweck des Werkes leicht beeinträchtigt.

erheblich: ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn der Mangel den angestrebten Zweck des Werks stark beeinträchtigt.

schwerwiegend: ein schwerwiegender Mangel liegt vor, wenn der Mangel den angestrebten Zweck des Werks ausschliesst.

9.4 Im Falle eines mindererheblichen oder erheblichen Mangels entscheidet SIX, ob das Werk abgenommen werden kann.

9.5 Bei schwerwiegenden Mängeln gilt das Werk als nicht abgenommen.

9.6 Gelingt es der Firma nicht, das Werk nach Ablauf einer von SIX angesetzten angemessenen Nachfrist in einen vertragsgemässen Zustand zu bringen, hat SIX das Recht, nach ihrer Wahl

- a) eine weitere Nachfrist anzusetzen;
- b) einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung vorzunehmen;
- c) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten;
- d) die erforderlichen Unterlagen und die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten herauszuverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr der Firma selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen;

9.7 SIX hat im Falle einer erfolglosen Abnahme zusätzlich zu den in Ziffer 9.6 geregelten Rechten Anspruch auf Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von zehn (10) Prozent der Vergütung.

10. Verzug

10.1 Die Firma kommt bei Nichteinhalten der im Vertrag definierten Termine für harte Meilensteine ohne weiteres in Verzug. Im Falle von weichen Meilensteinen kommt die Firma erst bei Nichteinhalten einer von SIX gesetzten angemessenen Nachfrist in Verzug.

10.2 Kommt die Firma in Verzug, schuldet sie der SIX die Bezahlung einer Konventionalstrafe von Nullkommazwei (0.2) Prozent der Vergütung bzw. mindestens CHF 1'000 pro Verspätungstag, insgesamt aber höchstens zwanzig (20) Prozent der im Vertrag vereinbarten Vergütung.

10.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von der Erfüllung resp. Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

10.4 Kommt die Firma in Verzug, setzt ihr SIX eine angemessene Nachfrist an. Ist die Firma nach Ablauf der Nachfrist immer noch in Verzug, kann SIX vom Vertrag zurücktreten. Ist die Firma so stark in Verzug, dass eine Nachfrist von vorneherein nutzlos erscheint, kann SIX sogleich vom Vertrag zurücktreten. Im Falle eines Rücktrittes, wird der Vertrag rückabgewickelt. Wahlweise kann SIX auch bereits abgenommene Teilwerke gegen entsprechende Vergütung behalten.

11. Gewährleistungsfrist

11.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt nach der Abnahme (Ziffer 9) und dauert zwei (2) Jahre.

11.2 Nach der Behebung von gerügten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist für die in Stand gestellten Teile neu zu laufen.

11.3 Die Firma ist von der Gewährleistung befreit bei von der SIX vorgenommenen Änderungen des Quellcodes, der Hardware oder Standardschnittstellen.

12. Mängelrüge

12.1 Mängel müssen innert vernünftiger Frist nach Entdeckung und innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt werden.

12.2 Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn (10) Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden.

13. Rücktrittsrecht

13.1 SIX kann aus folgenden Gründen vom Vertrag zurücktreten:

- a) bei erfolgloser Abnahme (Ziffer 9.)
- c) bei Verzug der Firma (Ziffer 10.)

13.2 Im Übrigen kann SIX jederzeit gegen vollständige Schadenshaltung der Firma vom Vertrag zurücktreten.

14. Folgen der Vertragsbeendigung

Bei Vertragsbeendigung verpflichtet sich die Firma SIX alle den Vertrag betreffenden Unterlagen und Daten (physische und elektronische) umgehend und ohne Kostenfolge zurückzugeben, ohne Kopien davon zurückzubehalten. Ferner verpflichtet sich die Firma von SIX erhaltene technische Einrichtungen zurückzugeben.

15. Schutzrechte

15.1 Sämtliche Schutzrechte (Immaterial- und Leistungsschutzrechte), welche im Rahmen der Erstellung und Wartung des Werkes entstehen, gehören mit ihrer Entstehung SIX. Das gilt insbesondere für alle entwickelten Unterlagen und Auswertungen in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form (insbesondere für Quellcode, Programme, Analyse-, Design- und Programmunterlagen sowie Daten auf Speichermedien). SIX hat damit das Recht, das Werk in beliebiger Weise zu gebrauchen, zu ändern, zu kopieren, zu verwerten und sonstwie zu nutzen sowie an Dritte weiterzugeben. Sollte die Firma eine Drittpartei zur Vertragserfüllung beigezogen haben und sollten Schutzrechte bei der Drittpartei entstanden sein (sei es originär, sei es vertraglich), so ist die Firma dafür verantwortlich, dass die Drittpartei diese Schutzrechte vollumfänglich an die SIX abtritt. SIX kann der Firma im Vertrag Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen einräumen.

15.2 Vorbestehende Schutzrechte verbleiben bei der Firma, sofern diese Rechte bzw. die entsprechenden Werkelemente explizit im Vertrag aufgeführt sind. Enthält das Werk Elemente mit vorbestehenden Schutzrechten der Firma, welche nicht im Vertrag aufgeführt sind und somit keine vertragliche Zustimmung von SIX zu deren Verwendung im Werk vorliegt, so gehen diese Rechte mit Bezahlung des Werkpreises auf SIX über. Wurde die Verwendung von Elementen mit vorbestehenden Schutzrechten vertraglich vereinbart, so erhält SIX ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht, welches ihr die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten am Werk im Sinne von Ziffer 15.1 erlaubt. Die Firma verpflichtet sich, an diesen vorbestehenden Schutzrechten keine Rechte zu begründen, welche den hier eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten entgegengehalten werden können. Insbesondere verpflichtet sie sich, diese Schutzrechte nur unter Vorbehalt der Nutzungsrechte von SIX zu übertragen oder zu lizenzieren.

15.3 Mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung durch SIX sind auch alle vorerwähnten Schutzrechte abgegolten.

15.4 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden sowie gemeinsam erarbeitetem Know-how sind die Parteien nutzungs- und verfassungsberechtigt.

15.5 SIX ist berechtigt, zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von verwendeter Standardsoftware Kopien herzustellen. Während eines Ausfalls ist sie berechtigt, Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung auf Ersatzhardware zu nutzen.

16. Verletzung von Schutzrechten

16.1 Die Firma gewährleistet, dass durch das Werk keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

16.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die Firma unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen die Firma an, hat diese SIX unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber SIX geltend, so gibt diese die Forderung der Firma schriftlich und ohne Verzug bekannt und die Firma beteiligt sich auf erstes Verlangen von SIX hin, gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung, am Streit. Bei Möglichkeit überlässt SIX der Firma die Führung eines Prozesses oder die Ergreifung von Massnahmen zur aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits. Bei SIX dadurch entstandene Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen) werden vollumfänglich von der Firma übernommen. Soweit SIX die Schutzrechtsverletzung selber zu vertreten hat, sind die Ansprüche gegen die Firma ausgeschlossen.

16.3 Wird SIX aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die vertraglich vereinbarte Nutzung ganz oder teilweise verunmöglicht, so kann die Firma nach ihrer Wahl SIX das Recht verschaffen, das Werk frei von jeder Haftung wegen Verletzung von Schutzrechten zu benutzen oder das Werk durch ein anderes zu ersetzen, welches die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt. Setzt die Firma innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann SIX mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.

17. Quellcode

Falls die Firma die Wartung und Pflege der zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Standardsoftware insbesondere infolge Pfändung, drohendem Konkurs, Nachlassverfahren oder aus anderen Gründen nicht mehr selber erfüllen kann, ist SIX berechtigt, auf deren Quellcode zuzugreifen. Zur Absicherung der Herausgabepflicht dieses Quellcodes kann SIX jederzeit verlangen, dass dieser bei einem unabhängigen Dritten oder durch technische Massnahmen geschützt auf einem von SIX bezeichneten System hinterlegt und auf aktuellem Stand gehalten wird. Die Kosten hierfür werden von der Firma getragen.

18. Investitionsschutz, Wartung und Pflege

18.1 Die Firma erklärt sich bereit, während mindestens vier Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (Ziffer 11) die Kompatibilität des abgenommenen Werkes (z.B. Hardware mit Individual- und Standardsoftware) sicherzustellen.

18.2 Die Firma gewährleistet SIX die Lieferung von Ersatz- und Ausbauteilen für das Werk (inkl. Hardware) zu marktüblichen Bedingungen während mindestens sechs (6) Jahren nach Abnahme (Ziffer 9).

18.3 Die Firma wartet und pflegt auf Verlangen von SIX das Werk (z.B. Hardware sowie Standard- und Individualsoftware) während mindestens vier (4) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die dabei erstellten Werke wie z.B. Releases, Updates, Upgrades beurteilen sich nach Ziffer 15.1.

19. Sicherheitsvorschriften

19.1 Die Firma verpflichtet sich, soweit sie zu den Räumlichkeiten von SIX Zutritt und/oder zu den Daten sowie Systemen von SIX Zugriff hat, deren Zutritts- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

19.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden sowie Dritte, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung der Zutritts- und Sicherheitsvorschriften in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Die Firma hat insbesondere von allen ihren Mitarbeitenden, welche sich in den Räumlichkeiten von SIX aufhalten und mit geschäftlichen Informationen und Daten sowie mit Computereinrichtungen und

Unterlagen zu tun haben, das Dokument „Verhaltensvorschriften für Externe“ (zu finden auf http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/rules_external_personnel_de.pdf) unterzeichnen zu lassen. Die unterzeichneten Erklärungen sind von der Firma aufzubewahren und SIX auf erstes Verlangen auszuhändigen.

19.3 Sofern die Firma Zugriff auf die IT-Systeme der SIX hat, erklärt sich die Firma damit einverstanden, dass die SIX die Aktivitäten der Firma in den IT-Systemen überwacht, aufzeichnet und auswertet.

20. Vergütung und Zahlungsbedingungen

20.1 Die Firma erbringt das Werk grundsätzlich zu einem Festpreis oder nach Aufwand mit Kostendach.

20.2 Ein Arbeitstag besteht aus 8,4 Arbeitsstunden. SIX erwartet jedoch grundsätzlich einen der Tätigkeit entsprechenden und erforderlichen Arbeitseinsatz. Führt dies zu einem Arbeitseinsatz von mehr als 8,4 Stunden pro Tag, so werden maximal 8,4 Stunden vergütet. Liegt der geleistete Arbeitseinsatz unter 8,4 Stunden, so wird die effektiv geleistete Arbeitszeit vergütet. Vom Vertrag oder diesen AGB abweichende Regelungen in Time Sheets haben nur dann Gültigkeit, wenn diese von SIX Procurement schriftlich genehmigt wurden. Reisezeit gilt zudem nicht als Arbeitszeit.

20.3 Die Vergütung beinhaltet alle Leistungen, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere Installations-, Test- und Dokumentationskosten, Spesen, Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Reise-, Versicherungs- und Abladekosten sowie öffentliche Abgaben wie Zölle.

20.4 Die Vergütung wird mit der Abnahme (Ziffer 9) geschuldet, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Fällige Zahlungen leistet SIX innert dreissig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung der Firma.

21. Geheimhaltung

21.1 Die Firma verpflichtet sich, alle ihr bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiterzuverwenden (Geschäftsgeheimnis). Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich zudem auch auf alle dem Bank- und Börsengeheimnis unterliegenden Daten und Informationen.

21.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung des Geschäfts-, Bank- und Börsengeheimnis in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Sie verpflichtet sich insbesondere von all diesen Mitarbeitenden die betreffende Geheimhaltungserklärung von SIX (zu finden auf http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/confidentiality_statement_de.pdf) unterzeichnen zu lassen. Diese Erklärung bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Die unterzeichneten Geheimhaltungserklärungen sind von der Firma aufzubewahren und SIX auf erstes Verlangen herauszugeben.

21.3 Verletzt die Firma die Geheimhaltungsverpflichtung, schuldet sie SIX pro Verletzung eine Konventionalstrafe in der Höhe des Vertragswertes, jedoch mindestens in der Höhe von CHF 25'000.

21.4 Die Geheimhaltungspflicht dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

21.5 Diese Geheimhaltungsvorschriften gehen vorbestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen vor.

21.6 SIX ist berechtigt, den Inhalt dieses Vertrages mit anderen SIX Group-Gesellschaften zu teilen.

22. Bearbeitung von Personendaten

22.1 Die Parteien sind verpflichtet, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung wie auch, falls anwendbar, der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGV) sowie sonstiger Gesetzesbestimmungen einzuhalten.

22.2 SIX ist berechtigt, Personendaten der Firma auf andere SIX Gesellschaften im In- und Ausland zu übertragen und durch diese bearbeiten zu lassen.

22.3 Beinhaltet die vereinbarte Dienstleistung eine Datenverarbeitung, so ist die Firma verpflichtet, die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten.

22.4 Personendaten dürfen von der Firma nur in Übereinstimmung mit der Vereinbarung bearbeitet werden. Eine davon abweichende Bearbeitung ist nur nach vorgängiger schriftlicher Anweisung von SIX zulässig.

22.5 Die Firma hat alle notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Personendaten vor unbefugtem Zugriff und widerrechtlicher Bearbeitung zu treffen. Die Firma gewährleistet insbesondere, dass sie ab Mai 2018 alle Anforderungen an die Datensicherheit gemäss Art. 32 EU-DSGVO erfüllt.

22.6 Leitet die Firma Daten an einen von SIX vorgängig schriftlich genehmigten Subunternehmer weiter, welcher sich in einem Land ohne angemessenen Datenschutz befindet, hat die Firma mit diesem vorgängig die EU-Standardvertragsklauseln zu vereinbaren.

22.7 Die Firma ist verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu implementieren, damit SIX ihren Pflichten zur Beantwortung von Anträgen von Betroffenen auf Wahrnehmung ihrer Rechte nachkommen kann. Das beinhaltet insbesondere die Rechte von betroffenen Personen auf Auskunft sowie Berichtigung, Löschung und Portabilität ihrer Daten.

22.8 Die Firma ist ab Mai 2018 verpflichtet, SIX bei der Erfüllung ihrer Pflichten zur Gewährleistung der Datensicherheit gemäss Art. 32 EU-DSGVO, beim Prozess für Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen gemäss Art. 33 und 34 EU-DSGV und bei der Datenschutz-Folgeabschätzung („Privacy Impact Assessment“) gemäss Art. 35 und 36 EU-DSGVO zu unterstützen. Die Firma ist verpflichtet, jede Datenschutzverletzung (z.B. Datenverlust oder Zugriff durch Unberechtigte) unverzüglich SIX zu melden.

22.9 Die Firma ist verpflichtet, nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistung alle Personendaten nach Wahl von SIX entweder zu löschen oder zurückzugeben, sofern keine Rechtspflicht zur Speicherung dieser Daten besteht.

22.10 Die Firma ist verpflichtet, SIX sämtliche erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in 22.1 bis 22.9 genannten Pflichten zur Verfügung zu stellen.

23. Haftung

23.1 Die Parteien haften einander für jeden Schaden, den sie der anderen Partei durch eine Vertragsverletzung verursachen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf das Doppelte des Vertragswertes beschränkt.

23.2 In keinem Fall haften die Parteien für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Unruhen, Terroranschläge, Überschwemmungen, Streik, Naturgewalten) verursacht werden. Dauert die Verhinderung der Vertragserfüllung mehr als dreissig (30) Tage an, so hat SIX das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

23.3 Die Haftung gemäss vorstehender Ziffer 16.4 bleibt vorbehalten.

24. Firma als selbständig erwerbstätige Person

24.1 Der Firma als selbständig erwerbstätige Person hat mit den zuständigen Behörden (z.B. Steuerbehörden, AHV-Ausgleichskassen usw.) selbständig abzurechnen und allenfalls gewünschte Versicherungen (z.B. Unfall- und Krankentaggeld-Versicherung) in eigenem Namen abzuschliessen.

24.2 Sollte die Firma von einer zuständigen Behörde im Nachhinein entgegen dem obigen Verständnis der Parteien als unselbständig eingestuft werden, steht SIX ein Rückforderungsrecht in dem Umfang zu, in dem die SIX im Nachhinein aus diesem Umstand als Arbeitgeberin abrechnungspflichtig wird (z. B. bezüglich Quellensteuer, AHV-Beiträgen, Versicherungsprämien). SIX ist berechtigt, diese Beträge mit allenfalls noch zu bezahlenden Vergütungen zu verrechnen.

25. Versicherung

25.1 Die Firma verpflichtet sich, für von ihr oder ihren Mitarbeitenden verursachte Schäden eine Haftpflichtversicherung in einer für das Werk angemessenen Höhe abzuschliessen.

25.2 Die Firma hat SIX auf Verlangen Einsicht in die Versicherungs-Police zu gewähren.

26. Vertragsübertragung

26.1 Der Vertrag kann von beiden Parteien nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden.

26.2 SIX ist jedoch berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung der Firma auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe zu übertragen.

27. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

28. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen und nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

29. Referenzangaben

Referenzangaben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch SIX.

30. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

30.1 Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

30.2 Exklusiver Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Zürich.